

Finanzsatzung nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

für den Ev.-luth. Kirchenkreis

Harzer Land

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Harzer Land berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche konkretisiert, nämlich die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, in dem Kirchenkreis und in den Kirchen- und Kapellengemeinden. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und der Kirchenkreisvorstände an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglichen sie durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchen- und Kapellengemeinden.

§ 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises) aus (Anlage 1). Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Sind bei der Wirtschaftsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage im Kirchenkreis bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen werden.

(3) Für die Kindertagesstätten, die Friedhöfe, die Fachstelle für Sucht- und Suchtprävention und Sonstige wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.

(4) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

§ 2

Einnahmen der Dotation Pfarre

(1) Das Pfarrvermögen besteht aus dem örtlichen Pfarrstellenvermögen der unbebauten Grundstücke, der Kirchen- und Kapellengemeinde (Pacht-/ Miet-/ Forsteinnahmen der Pfarrdotations-Grundstücke) und der Pfarrvermögen der Kirchen- und Kapellengemeinden, welches im Pfarrbesoldungsfonds angelegt ist (§ 15 FAG). Künftig sind diese Einkünfte (Pfarrstellenaufkommen) dem Kirchenkreis für die Finanzierung der Besoldung von Pastoren/innen zur Verfügung zu stellen (§ 15 Abs. 1 FAG).

(2) Abzugsfähige Ausgaben (wie z. B. Vakanzkosten) des Pfarrstellenaufkommens der Kirchen- und Kapellengemeinden im Kirchenkreis, die mehr als 100,00 € in einem Jahr betragen, darf eine Kirchen- und Kapellengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen (§ 15 Abs. 3 FAG). Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchen- und Kapellengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abführt und die Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert.

(3) Die Erträge aus dem Pfarrbesoldungsfonds stellt der Kirchenkreis den Kirchen- und Kapellengemeinden zur Werterhaltung der kirchengemeindlichen Anlagen im Pfarrbesoldungsfonds zur Verfügung (§ 16 Abs. 3 FAG).

(4) Die Kirchen- und Kapellengemeinden sind verpflichtet, das Kapitalvermögen der Pfarre und des Pfarrwittums dem Pfarrbesoldungsfonds zuzuführen. Dies gilt auch für Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken, die nicht wieder in Grundvermögen angelegt werden. Einnahmen aus Kapitalvermögen aus Grundstücksverkaufserlösen der Dotation Pfarre und Pfarrwittums werden zu 100 % auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen angerechnet (§ 2). Die Kirchen- und Kapellengemeinden können bis zu 10 % eines Verkaufserlöses für die Finanzierung örtlicher Bauvorhaben verwenden (§ 16 Abs. 2 FAG).

§ 3

Sonstige Einnahmen und Erträge der Kirchen- und Kapellengemeinden

(1) Die Einnahmen aus Gebühren, ausgenommen die Gebühren für die Benutzung der Archivalien, sind auf die Grundzuweisung des Kirchenkreises an die Kirchen- und Kapellengemeinde voll anzurechnen (§ 17 Abs. 1 FAG).

(2) Das Kapitalvermögen der Kirchen- und Kapellengemeinden wird auf die Grundzuweisung des Kirchenkreises wie folgt nach § 17 Abs. 1 FAG angerechnet:

a. Kirche und Küsterei

Die Einnahmen aus den Kapitalvermögen (z. B. Zinsen) der Grundstücksverkaufserlöse der Dotation Kirche und Küsterei sind nach den folgenden Vorschriften auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen:

Von dem Jahresaufkommen der Einnahmen aus Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300,00 € vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen.

b. Sonstige Einnahmen

ba. Sonstige laufende Einnahmen aus Vermögen der Dotation Kirche und Küsterei (z. B. Pachteinahmen), die zur Erzielung von Erträgen bestimmt sind, sind mit 90 vom Hundert auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen.

bb. Sonstige laufende Einnahmen aus Vermögen der Dotation Pfarre und Pfarrwittum, die zur Erzielung von Erträgen bestimmt sind, sind mit 100 vom Hundert auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen.

bc. Bei Einnahmen aus Wohn- und Geschäftsgrundstücken und aus landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht in der Zuweisung sind, erfolgt keine Anrechnung.

bd. Die Einnahmen aus Forstvermögen der Dotation Kirche werden nach Abzug der entstandenen berücksichtigungsfähigen grundstücksbezogenen Kosten für die Bildung einer zweckgebundenen Rücklage in ausreichender Höhe in der Kirchen- und Kapellengemeinde verwandt.

be. Bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren, verbleiben der Erbbauzins bzw. die Nutzungsentgelte während der ersten drei Jahre nach Abzug der Ausgaben gem. § 17 Abs. 3 FAG, § 10 Abs. 1 FAVO vollständig bei der Kirchen- und Kapellengemeinde. § 9 Abs. 3 FAVO und Abschnitt VI. Abs. 1 gelten entsprechend.

bf. Für die Verwendung von Grundstücksverkaufserlösen des Kirchenvermögens und des Pfarrvermögens gelten die landeskirchlichen Regelungen in den Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die "Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes" in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Folgende Einnahmen sind von der Anrechnung ausgenommen:

Die Zinseinnahmen aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Grundstücksverkaufserlös vom Landeskirchenamt oder dem Kirchenkreisvorstand freigegeben worden ist.

(4) Nicht angerechnet werden Einnahmen aus:

1. Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist,
2. Vermögen, das auf freiwilligen Gaben beruht,
3. dem Betrieb von Kindertagesstätten,
4. dem Betrieb einer Fachstelle für Sucht- und Suchtprävention und
5. der Unterhaltung kirchlicher Friedhöfe
6. Sonstigen Einrichtungen, für die eine separate Verwaltungskostenumlage erhoben wird

(5) Ergibt die Summe der nach den Absätzen 1 bis 2 anzurechnenden Beträge einen Betrag, der 100,00 € nicht übersteigt, wird auf eine Anrechnung verzichtet.

§ 4

Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

Die Kirchengemeinden im Kirchenkreis Harzer Land legen ihre Rücklagen in einem gemeinsamen Rücklagen- und Darlehensfonds an, der vom Anlageausschuss in Zusammenarbeit mit dem Kirchenamt verwaltet wird (siehe Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds, Anlage 2). Für die Kirchen- und Kapellengemeinden besteht grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Rücklagen selbst zu verwalten. Die Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds des Ev.-luth. Kirchenkreises Harzer Land regelt die Rücklagen- und Darlehensverwaltung.

Der Kirchenkreis schöpft von den Zinserträgen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds einen Teil für Aufgaben im Kirchenkreis (sog. Zinsabschöpfung) ab. Dies gilt allerdings nicht für im Fonds vorübergehend (bis zum Ersatzlanderwerb oder der Anlage im Pfarrbesoldungsfonds) angelegte Verkaufserlöse der Dotation Pfarre, für dauerhaft wertbeständig angelegte Grundstücksverkaufserlöse des freien Vermögens, der Anlagen für die Legate und der Stiftungen.

Der "Anlageausschuss" legt die Höhe der Zinsabschöpfung fest.

§ 5

Finanzierung des Kirchenamtes

(1) Der Kirchenkreis Harzer Land sorgt nach Maßgabe seines Grundstandards für das Handlungsfeld "Verwaltung" im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des Kirchenamtes in Northeim.

(2) Die Ausgaben sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes heraus, durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren.

(3) Die VKU sind für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 18 FAG i. V. m. § 11 FAVO) zu erheben:

1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
2. Verwaltung diakonischer Einrichtungen,
3. Verwaltung von Friedhöfen,
4. Vermietungen,
5. Verwaltung von bebauten Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft.

(4) Die VKU eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Ausgaben anfallen (§ 11 FAVO), sind gesondert zu ermitteln und auszuweisen. Für Fundraising, Kirchgeld und Kirchenbeitrag sowie für die Verwaltung der unselbständigen Stiftungen werden keine VKU erhoben.

(5) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Die Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind mit einem Prozentsatz zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).

(6) Bemessungsgrundlage für die VKU für Kindergärten und sonstige Diakonische Einrichtungen sind jeweils die Einnahmen, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder –unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden. Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
2. Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
3. außerordentliche Einnahmen
4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
5. Überschüsse aus Vorjahren.

Die VKU werden im Aufgabenbereich Kindergärten und Diakonische Einrichtungen pauschal in Höhe eines Prozentsatzes erhoben. Für diese Aufgabenbereiche gilt der Prozentsatz von 5,4 %:

1. je Kindertagesstätte, mit Ausnahme von Kindertagesstätten im Stadtgebiet Osterode,
2. je Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstelle oder Fachstelle für Sucht und Suchtprävention
3. Sonstige Diakonische Einrichtungen

Bei dem Zusammenschluss von Kindergärten in einem Trägermodell soll versucht werden, die Verwaltungskostenumlage im Stadtgebiet Osterode auf das Niveau der anderen Kindergärten anzuheben.

(7) Bemessungsgrundlage für die VKU für Friedhöfe sind die Einnahmen, die in dem Haushaltsabschnitt oder –unterabschnitt im Haushaltsjahr erzielt wurden. Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:

1. Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
2. außerordentliche Einnahmen

Die im Kirchenamt im Jahr entstandenen tatsächlichen Verwaltungskosten werden auf die Friedhöfe anhand der Höhe der Einnahmen prozentual umgelegt.

Bei Friedhöfen mit einem Umsatz von mehr als 100.000,- € erfolgt eine Deckelung der VKU auf 7 % des bereinigten Jahresumsatzes.

(8) Die VKU für Mietobjekte werden nach fixen und variablen Kosten erhoben.

Bemessungsgrundlage für die fixen Kosten sind die Kosten für die Gebäudeverwaltung durch das Kirchenamt. Diese Kosten werden für jedes Mietobjekt erhoben.

Die Bemessungsgrundlage für die restlichen, variablen Kosten für Mietobjekte sind die Einnahmen, die in dem eingerichteten Haushaltsabschnitt oder –unterabschnitt im Wirtschaftsjahr erzielt wurden. Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:

1. Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
2. außerordentliche Einnahmen

Die im Kirchenamt im Jahr entstandenen tatsächlichen Verwaltungskosten werden nach Abzug der fixen Kosten auf die Mietobjekte anhand der Höhe der Einnahmen prozentual umgelegt.

§ 6 Sonstige Einnahmen im Kirchenkreis

Die von den Dienstwohnungsinhabern eingezahlten Schönheitsreparaturenpauschalen werden von dem Kirchenkreis in einem Schönheitsreparaturfonds verwaltet. Für anstehende Schönheitsreparaturen in den Dienstwohnungen können die Kirchen- und Kapellengemeinden Zuschüsse aus dem Schönheitsreparaturfonds beim Kirchenkreis beantragen.

§ 7 Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum in einem Stellenplan fest (§ 24 FAG), welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen (Anlage 2).

§ 8 Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

Dieses ist in der Vereinbarung zur Fusion der Kirchenkreise Clausthal-Zellerfeld, Herzberg und Osterode geregelt (Anlage 3). Der Kirchenkreis regelt somit in der Haushaltssatzung die Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung (§ 24 FAG).

§ 9 Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

- (1) Der Kirchenkreis weist den beteiligten Kirchengemeinden Grundzuweisungen zu.
- (2) Der Kirchenkreis regelt in seiner Haushaltssatzung die Vergabe der Grundzuweisungen (§ 13 FAG) im Bereich von Personal-, Sach-, Gebäude- und Kindergartengrundzuweisungen an seine Kirchen- und Kapellengemeinden (siehe Anlage 4).

§ 10 Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

- (1) Der Kirchenkreis regelt in seiner Haushaltssatzung die Vergabe der Ergänzungszuweisungen (§ 14 FAG) für die Sachkosten an seine Kirchen- und Kapellengemeinden (siehe Anlage 5).
- (2) Der Kirchenkreis regelt in seiner Haushaltssatzung die Vergabe der Bauergänzungszuweisungen (§ 14 FAG) an seine Kirchen- und Kapellengemeinden (siehe Anlage 6).

§ 11 Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

- (1) Die Grundsätze für das Gebäudemanagement nach § 19 Abs. 2 FAG sind in dem Konzept zum Gebäudemanagement für den Kirchenkreis geregelt (Anlage 7).

(2) Folgende Ziele werden für den Kirchenkreis „Harzer Land“ definiert:

- a) Ermittlung des Gebäudebestandes, welcher langfristig erhalten werden kann.
- b) Feststellung der Wirtschaftlichkeit der einzelnen Gebäude.
- c) Hilfestellung für Kirchengemeinden bei ihrer Entscheidung geben, welche Gebäude für den kirchlichen Gebrauch zu erhalten sind.
- d) Aufbau eines Instandsetzungsmanagements.

(3) Alle Kirchengemeinden unterstützen den Kirchenkreis bei der Erhebung der Daten für das Gebäudemanagement. Das Kirchenamt stellt die Daten aus dem Rechnungswesen sowie die Grundstücksunterlagen zur Verfügung.

§ 12

Anschluss- und Benutzungszwang

Das Kirchenamt Northeim erledigt für die Kirchengemeinden des Kirchenkreises die Verwaltungstätigkeiten insbesondere in den Bereichen der Friedhöfe, der Kindertagesstätten, der Diakonischen Einrichtungen und der Mietobjekte, sofern die Kirchengemeinden diese Aufgabe nicht selbst durchführen und es keine andere gesetzliche Regelung gibt. Eine Delegation dieser Aufgaben an Dritte ist nicht möglich. Das Kirchenamt kann für diese Aufgaben eine Verwaltungskostenumlage erheben.

§ 13

Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages in einer Kirchenkreistagssitzung vorgestellt.

§ 14

Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 07.12.2019 in Kraft.

Anlagen:

1. Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds
2. Stellenplan 2017-2022
3. Vereinbarung der Kirchenkreise Clausthal-Zellerfeld, Herzberg und Osterode
4. Grundzuweisungen
5. Sachkostenergänzungszuweisungen
6. Bausatzung
7. Konzept Gebäudemanagement
8. Kindergartenzuweisung